

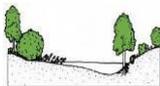
März 2019

**Bebauungsplan-Nr. 126, III. Abschnitt,
„Südlich Deetweg“**

Artenschutzprüfung Stufe I

Auftraggeber:

Lengericher Grundstücks und Erschließungsgesellschaft mbH
Tecklenburger Str. 2
49525 Lengerich



Dense & Lorenz

Büro für angewandte Ökologie
und Landschaftsplanung

Herrenteichsstraße 1 • 49074 Osnabrück
fon 0541 / 27233 • fax 0541 / 260902
mail@dense-lorenz.de

Auftraggeber: Lengericher Grundstücks und Erschließungsgesellschaft mbH
Tecklenburger Str. 2
49525 Lengerich

Auftragnehmer: Dense & Lorenz GbR
Büro für angewandte Ökologie und Landschaftsplanung
Herrenteichsstraße 1
49074 Osnabrück

Bearbeitung: B.Eng. Christine Rosemeyer
Dipl.-Biol. Regina Klüppel
B.Eng. Thaisen Schwering
Dipl.-Biol. Carsten Dense

Projekt-Nr. 1909

Kartengrundlage:© Land NRW (2019)

Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

https://wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop20

Osnabrück, 27.03.2019



Carsten Dense

Dipl.-Biologe

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Charakterisierung des Planungsraums	2
2.1	Planvorhaben	2
2.2	Bestandssituation	2
2.3	Planung und Wirkfaktoren	3
3	Datenabfrage	5
3.1	Expertenbefragung	5
3.2	Datenabfrage Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ (FIS)	5
4	Artenschutzrechtliche Erläuterungen	7
4.1	Avifauna.....	7
4.1.1	Vorprüfung des Artenspektrums	7
4.1.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	7
4.2	Fledermäuse.....	9
4.2.1	Vorprüfung des Artenspektrums	9
4.2.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	10
4.3	Amphibien.....	13
4.3.1	Vorprüfung des Artenspektrums	13
4.3.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	13
5	Fazit	15

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Plangebietsgrenze Bebauungsplan Nr. 126, III. Abschnitt und Betrachtungsraum	3
Abb. 2:	Standorte der Höhlenbäume im erweiterten Betrachtungsraum.....	11
Abb. 3:	Detailansicht der vorgefundenen Baumhöhlen	11
Abb. 4:	Lage der untersuchten Stillgewässer	14

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Ergebnisse der Abfrage des Fachinformationssystems (MTB 3813.1).....	6
Tab. 2:	Potentielle Betroffenheit von Bruthabitaten (Fo.-Ru.) planungsrelevanter Arten, unterteilt in Lebensraumtypen (LRT).....	8
Tab. 3:	Übersicht der kartierten Höhlenbäume (potentielle Fledermausquartiere).....	10
Tab. 4:	Potentielle Betroffenheit von Fledermäusen.....	12

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Lengerich, Kreis Steinfurt, plant die Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebietes im Rahmen eines dritten Bauabschnittes des Bebauungsplans Nr. 126 „Südlich Deetweg“. Das Vorhaben soll auf einer bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzten Fläche realisiert werden.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für dieses Vorhaben zu schaffen, sind u.a. die artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund wurde das Planungsbüro Dense & Lorenz GbR, Osnabrück, mit der Erarbeitung einer Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I) beauftragt.

Nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist es u. a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Weiterhin dürfen wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht erheblich gestört werden. Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat daraus eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen zu berücksichtigen sind. Diese Auswahl wird als „planungsrelevante Arten“ bezeichnet.

Die methodische Vorgabe für die Durchführung einer Artenschutzprüfung ist der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“¹. Demnach wird zunächst eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt.

Ziel der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist es, festzustellen:

- ob „planungsrelevante“ Arten im Eingriffsraum vorkommen können und
- ob sie ggf. von den Planungen betroffen sind oder empfindlich darauf reagieren können.

Hierzu werden Informationen bei entsprechenden Fachbehörden und den Experten vor Ort abgefragt. Zudem werden die vorkommenden Biotop- und Nutzungsstrukturen erhoben und ausgewertet, um auf dieser Basis das potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten abzuschätzen. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung erfolgte am 29.01.2019 eine Begehung des Plangebietes sowie des vordefinierten erweiterten Betrachtungsraumes. Neben der Erhebung der Lebensraumtypen wurde im Sinne einer Potentialanalyse das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten und für den Laubfrosch als einzige planungsrelevante Amphibienart des MTB 3813.1 ermittelt. Die Erfassungen umfassten eine Baumhöhlenkontrolle der südlich angrenzenden Baumreihe sowie eine Kontrolle und artbezogene Bewertung der Stillgewässer in einem Umkreis von etwa 300 m.

Anschließend folgt eine Vorprüfung der Wirkfaktoren in der mit einer Wirkungsanalyse potentielle Beeinträchtigungen für die zu erwartenden betroffenen planungsrelevanten Arten aufgeführt und bewertet werden.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung schließt mit Hinweisen zum weiteren Vorgehen ab. Abhängig von den Ergebnissen der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung können sich folgende Szenarien ergeben:

- Es sind keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten = das Vorhaben ist zulässig.
- Es sind Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt bzw. zu erwarten, aber das Vorhaben zeigt keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten = das Vorhaben ist zulässig.

¹ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen 2017

- Es besteht die Möglichkeit, dass sich für planungsrelevante Arten Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben = eine vertiefende Art für Art – Betrachtung ist erforderlich (ASP Stufe II).
- Es ist bereits in Stufe I klar, dass aufgrund der Beeinträchtigungen keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein wird = das Vorhaben ist unzulässig (ggf. Alternativlösungen wählen).

2 Charakterisierung des Planungsraums

2.1 Planvorhaben

Der dritte Bauabschnitt des B-Plans Nr. 126 „Südlich Deetweg“ sieht die Neuanlage eines Gewerbegebietes auf einer Fläche von ca. 3,7 ha vor. Im aktuellen Vorkonzept sind sechs Gebäudeeinheiten mit maximalen Geschosshöhen von zwölf Metern sowie eine Erschließungsstraße vorgesehen. Das Bauvorhaben ist auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche vorgesehen. Innerhalb der festgesetzten Grenzen des B-Planes befindet sich weiterhin eine ehemalige Hofstelle, die als Wohneinheit genutzt wird. Dieser Gebäudekomplex bleibt erhalten, auf dem Grundstück ist derzeit keine Bebauung vorgesehen. Selbiges gilt für einen Graben mit begleitender Heckenstruktur.

Hinsichtlich der Größe des für eine artenschutzrechtliche Vorprüfung heranzuziehenden Untersuchungsgebietes ist gemäß Angaben des Methodenhandbuches für Plangebiete ein Umkreis von 500 m veranschlagt. Diese Angabe dient allerdings nur als Orientierungswert, von dem begründet abgewichen werden kann. Im Methodenhandbuch wird die Untersuchungsraumgrenze auf die Vögel bezogen von den Effektdistanzen nach GARNIEL et al. (2010) abgeleitet, die sich aber auf Straßen mit mehr als 10.000 Kfz/Tag beziehen und manchmal auch in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen angewendet werden. Im vorliegenden Fall der geplanten Bebauung sind die anzunehmenden Wirkdistanzen der potentiellen Störreize auf bestimmte sensible Vogelarten deutlich niedriger anzusetzen. Für die vorliegende ASP I wird als Betrachtungsraum das Umfeld bis in 100-200 m Entfernung vom Plangebiet gewählt, für Stillgewässer als potentielle Laichhabitate ein Umkreis von 300 m, da über diese Distanzen artenschutzrechtlich zu berücksichtigende Funktionszusammenhänge nicht ausgeschlossen werden können. Die Lage des Plangebietes im Raum, die Abgrenzungen des Vorhabenbereiches und des Betrachtungsraums sind in Abbildung 1 dargestellt.

2.2 Bestandssituation

Derzeit wird ein Großteil des Plangebietes (ca. 1,8 ha) als Maisacker genutzt. Im Westen ist eine etwa 1,5 ha umfassende Fläche als Brache ausgebildet, wovon ein Teil offensichtlich temporär als Lagerfläche für Aushubmaterial des südlich angrenzenden, neu gebauten Regenrückhaltebeckens genutzt wurde. Eine von Nord nach Süd verlaufende grabenbegleitende Baumhecke trennt die Acker von der Brachfläche. Es handelt sich um wenige Jahre alte mehrstämmige Schwarzerlen, die einseitig am Graben gepflanzt wurden. Im Norden ist eine ehemalige Hofstelle in das Plangebiet integriert. Der Gebäudekomplex wird als Wohneinheit genutzt. Auf dem Grundstück befinden sich neben dem Wohnhaus noch Scheunen sowie ehemalige Stallgebäude. Die ehemalige Hofstelle wird eingerahmt von einem Hofbaumbestand, überwiegend Alteichen und drei größere Platanen. Die Hofstelle und der Eichenbestand im Westen bleiben nach derzeitigem Planungsstand von den Planungen unberührt und werden aus diesem Grund nicht im Zusammenhang mit dem Vorhabenbereich, sondern als Teilbereich des erweiterten Untersuchungsraumes berücksichtigt, ebenso wie die straßenbegleitende Kirschbaumreihe, für die noch nicht abschließend geklärt ist, ob sie bestehen bleibt. Einen Überblick über die aktuelle Bestandssituation geben die Fotos 1 - 4 im Anhang.

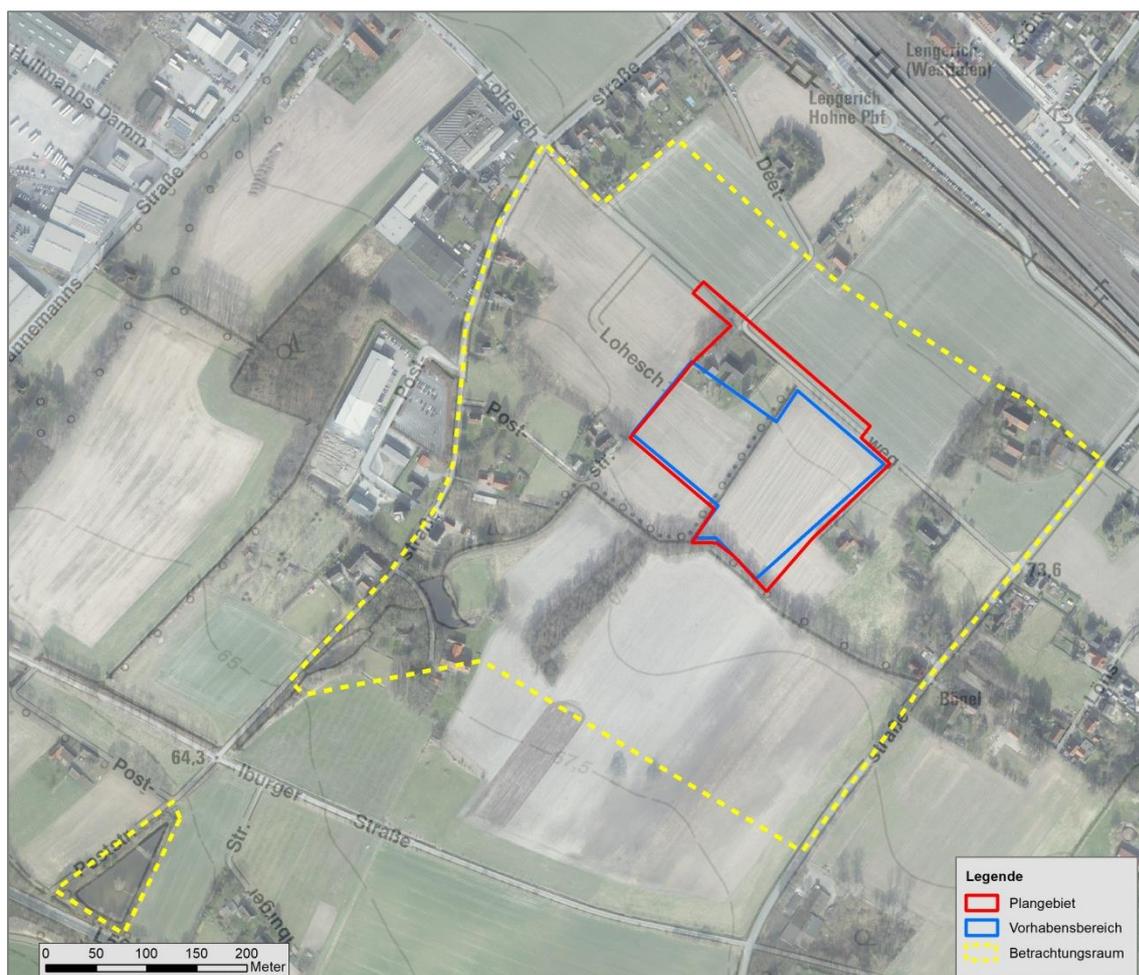


Abb. 1: Plangebietsgrenze des Bebauungsplans Nr. 126, III. Abschnitt und Betrachtungsraum

Das Plangebiet liegt eingebettet zwischen landwirtschaftlich genutzten Flächen im Norden, Süden und Osten und einem bereits bestehenden bzw. aktuell entstehenden Gewerbegebiet im Westen. Südlich an das Plangebiet grenzend stockt eine Baumreihe mit Buchen und Eichen. Diese Baumreihe ist Teil eines Netzes von Feldgehölzen und Hecken, die die Agrarlandschaft als gliedernde Elemente bereichern. Eingegrenzt wird die in Teilbereichen noch bäuerliche Landschaft durch den Hauptbahnhof Lengerich mit entsprechender Gleisanbindung etwa 200 m nördlich, das bereits erwähnte Gewerbegebiet im Westen sowie die Iburger Straße und den Südring etwa 350 bzw. 600 m in Richtung Südwest.

2.3 Planung und Wirkfaktoren

Die derzeitige Planung sieht bei einem maximalen Versiegelungsgrad von 80 % den Bau von bis zu 12 m hohen Gebäuden sowie von Erschließungsstraßen vor. Diese Bebauung führt insbesondere durch Flächenversiegelung und eine vollständige Umformung der Landschaft zu gravierenden Veränderungen der vorhandenen Lebensraumstrukturen, die nicht nur Auswirkungen auf die Flora und Fauna innerhalb des Maßnahmenbereiches selbst, sondern auch auf angrenzende Lebensräume im funktionalen Zusammenhang haben werden. Eine Auflistung der möglichen Wirkfaktoren ist im Folgenden für das vorliegende Bauvorhaben zusammengefasst dargestellt. Dabei wird unterschieden nach baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Wirkfaktoren.

Baubedingte Wirkungen

Die Baufeldfreimachung (Beseitigen von Vegetation, Abschieben von Oberboden, Bodenaushub, -umlagerung und -überdeckung) kann einen direkten Verlust oder die Zerstörung von Ruhe- und/oder Fortpflanzungsstätten von Brutvögeln zur Folge haben; auch eine direkte Verletzung/Tötung von Brutvögeln und/oder deren Entwicklungsformen ist möglich. Durch spezifische Maßnahmen (Wahl des geeigneten Zeitpunktes) kann das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände unter Umständen vermieden werden. Dieses gilt aber nur für den Verbotstatbestand der Tötung, eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten würde auch bei Einhalten der Bauzeitenregelung in jedem Fall erfolgen.

Bauaktivitäten können temporär zu Lärm, optischen Reizen und partikulären Immissionen führen. Diese können insbesondere erheblich sein, wenn sie erst während der Brutzeit beginnen und dann zur Aufgabe von Bruten und / oder besetzten Fledermausquartieren in den angrenzenden Gebäuden (ehemalige Hofstelle) oder Bäumen (Baumhecke im Süden) führen. In diesem Fall können geeignete Maßnahmen, insbesondere das Einhalten der Bauzeitenregelung, dazu führen, dass sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ergeben.

Anlagebedingte Wirkungen

Als anlagebedingte Wirkungen sind der Flächenverlust und die Umwandlung einer offenen Agrarlandschaft in einen gewerblich genutzten Bereich mit max 80 % Versiegelung relevant. Dadurch können unmittelbar Ruhe- und/oder Fortpflanzungsstätten entfallen oder geschädigt werden sowie angrenzende Ruhe- und Fortpflanzungsstätten durch Veränderung ihres Umfeldes (z. B. Silhouettenwirkung der Gebäude) geschädigt bzw. aufgegeben werden. Im nördlich und südlich angrenzenden Offenland könnte es grundsätzlich zu einem Meideverhalten für Brutvogelarten der offenen Feldflur kommen, so dass Bereiche bis in mindestens 100 m Entfernung möglicherweise als Bruthabitate entwertet würden. Weiterhin kann die Barrierewirkung und Lebensraumzerschneidung der überbauten Fläche zu Störungen von Funktionsbeziehungen zwischen Populationen bzw. Teilpopulationen führen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Aktivitäten (Bewegungsreize) sowie Emissionen wie Licht, Lärm und Staub können störende Effekte innerhalb des Planbereiches und im Umfeld verursachen, wodurch Ruhe- und/oder Fortpflanzungsstätten geschädigt werden können. Weiterhin sind durch den zu erwartenden LKW - Verkehr insbesondere für Amphibien Individuenverluste möglich.

3 Datenabfrage

3.1 Expertenbefragung

Biologische Station, Kreis Steinfurt (Herr Kipp)

Es liegen keine Daten hinsichtlich artenschutzrechtlich zu berücksichtigender Arten für den Betrachtungsraum vor.

Örtlicher Ansprechpartner für den Schutz des Steinkauzes (Herr Ortmann)

Es sind keine Vorkommen des Steinkauzes innerhalb des Plangebietes, des Betrachtungsraumes sowie der näheren Umgebung bekannt.

LINFOS (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV))

Für den Betrachtungsraum sind keine Daten zum Vorkommen planungsrelevanter Arten vorhanden.

3.2 Datenabfrage Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ (FIS)

Am 29.01.2019 erfolgte eine Begutachtung des Betrachtungsraumes hinsichtlich wertbestimmender Lebensraumtypen für das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten. Besonderes Augenmerk wurde auf die Kontrolle der südlich angrenzenden Baumreihe bezüglich einer Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für baumhöhlenbewohnende Vogel- und Fledermausarten gerichtet.

Folgende Lebensraumtypen wurden für das Plangebiet und den erweiterten Betrachtungsraum ermittelt:

- Kleingehölze / Hecken; Äcker; Säume, Gärten; Gebäude; Höhlenbäume; Horstbäume; Brachen

Im Ergebnis konnten Äcker, Säume, Brachflächen, Hecken, Höhlenbäume und Gebäude als wertgebende Lebensraumtypen definiert werden. Obwohl innerhalb des erweiterten Betrachtungsraumes vier Stillgewässer dokumentiert sind, wurde eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gewässergebundener Vogelarten ausgeschlossen, da innerhalb des Plangebietes keine Gewässer als Bruthabitate und potentielle Nahrungshabitate vorhanden sind.

Auf dieser Grundlage erfolgte eine weitere Eingrenzung planungsrelevanter Tierarten für den Eingriffsraum anhand einer Datenabfrage in dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das Messtischblatt (MTB) 3813, Lengerich Quadrant 1². Dabei fanden nur die Artvorkommen in den og. wertbestimmenden Lebensraumtypen Berücksichtigung. In der folgenden Tabelle (Tab 1) sind die in den vorgefundenen Lebensraumtypen für das MTB 3813, Quadrant 1 nachgewiesenen planungsrelevanten Tierarten aufgelistet.

In einem zweiten Schritt erfolgt eine weitere Abschichtung des potentiell zu erwartenden Artenspektrums, wobei die Parameter „Flächengröße“, „Ausprägung der Biotopausstattung“ und „nächste bekannte Vorkommen“ als Einschätzungskriterien herangezogen wurden.

² <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/38131>

Tab.1: Ergebnisse der Abfrage des Fachinformationssystems (MTB 3813.1)

FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte möglich, Na = Nahrungshabitat möglich

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen zu erwarten		
		FoRu	Na	nein
Fledermäuse				
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>		x	
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>			x
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	x		
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>			x
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>		x	
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>		x	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	x	x	
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	x	x	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	x	x	
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	x	x	
Vögel				
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	x	x	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	x	x	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	x	x	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	x	x	
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>			x
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	x	x	
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>			x
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>		x	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>			x
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	x	x	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	x	x	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	x	x	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>		x	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	x	x	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>			x
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	x	x	
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	x	x	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>			x
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	x	x	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	x	x	
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	x	x	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	x	x	
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>			x
Uhu	<i>Bubo bubo</i>			x
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	x	x	
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>		x	
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	x	x	
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>			x
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>		x	
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>			x
Amphibien				
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>			x

4 Artenschutzrechtliche Erläuterungen

4.1 Avifauna

4.1.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumtypen können 30 der 35 im MTB 3813.1 nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten theoretisch innerhalb des erweiterten Betrachtungsraumes als Brutvogel und / oder Nahrungsgast vorkommen.

In einem zweiten Schritt werden von dieser Liste der artenschutzrechtlich zu berücksichtigenden Brutvögel und Nahrungsgäste diejenigen ausgeschlossen, für die keine geeigneten Brut- bzw. Nahrungshabitatstrukturen vorhanden waren. Die Einschätzungen erfolgten aufgrund der für die betroffenen Arten zu geringen Flächengröße des Gebietes. Bei den ausgeschlossenen Arten handelt es sich um die Offenlandarten **Großer Brachvogel** und **Kiebitz**, sowie um den höhlenbewohnenden **Schwarzspecht**, der ein Hauptvorkommen in ausgedehnten Laubwäldern besitzt, den **Uhu** als typische Brutvogelart der Steinbrüche, die **Turteltaube** als Brutvogel ausgedehnterer Gehölze sowie um den **Wespenbussard**, für den weder geeignete Horstbäume noch geeignete Nahrungsräume von ausreichender Fläche im Betrachtungsraum vorhanden sind. Weiterhin wird die **Rauchschwalbe** nicht weiter betrachtet, da kein geeigneter Brutplatz vorhanden ist (Ställe mit Viehbesatz). Ein bedeutender Nahrungsraum ist damit ebenfalls auszuschließen, da die Nahrungshabitate dieser Art vorwiegend im näheren Umfeld der Brutplätze liegen. Ebenso wurde der **Flussregenpfeifer** ausgeschlossen, da die vorhandenen Brachflächen keine brutgeeigneten Strukturen aufwiesen. Während der Geländebegehung am 29.01.2019 konnten zwei **Waldschnepfen** beobachtet werden. Da es sich bei dieser Art um eine Brutvogelart der ausgedehnteren Wälder und Feldgehölze handelt, die lediglich während des Zuges in Offenlandbereichen, Hecken und Säumen zu finden ist, wird dieser Beobachtung der Status einer Zugbeobachtung zugeordnet. Da Brut- und bedeutende Nahrungshabitate innerhalb des Betrachtungsraums für diese Art aufgrund ihrer abweichenden ökologischen Ansprüche ausgeschlossen werden können, kann auch die Waldschnepfe aus dem Kreis der zu berücksichtigenden Arten ausgeschlossen werden. Somit verbleiben 21 Vogelarten für eine weitere artenschutzrechtliche Vorprüfung.

Drei von diesen Arten können aufgrund ihrer umfangreichen Reviergröße und / oder ihrer Ansprüche an ihr Nahrungshabitat als Nahrungsgäste im Betrachtungsraum erwartet werden: Habicht, Waldkauz und Wanderfalke.

Da das Plangebiet lediglich eine geringe Größe im Verhältnis zu deren Aktionsraum aufweist, ist für die genannten Arten ein Verlust essentieller Nahrungsflächen und damit eine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen.

4.1.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Von 18 Arten befinden sich potentiell geeignete Bruthabitate innerhalb des Plangebietes bzw. der angrenzenden Strukturen. Im Folgenden wird ermittelt, ob aufgrund des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Verboten möglich sind. Tabelle 2 listet die 18 artenschutzrechtlich zu berücksichtigenden Brutvogelarten auf, geordnet nach Schwerpunktorkommen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten unter Angabe der möglichen Konflikte. Falls Arten mehrere Bruthabitate mit ähnlicher Intensität nutzen (mehrere Schwerpunktorkommen), so sind sie in allen entsprechenden Lebensraumtypen dargestellt.

Tab. 2: Potentielle Betroffenheit von Bruthabitaten (Fo.-Ru.) planungsrelevanter Arten, unterteilt in Lebensraumtypen (LRT)

Schwerpunkt LRT Fo-Ru /Vogelarten	Potentielle Konflikte
Gebüsche, Hecken, Säume	
Baumpieper	Tötung / Verlust Bruthabitat durch Gehölzrodung, Störung, Verlust Nahrungshabitate
Bluthänfling	Tötung / Verlust Bruthabitat durch Gehölzrodung, Verlust Nahrungshabitate
Kuckuck	Tötung / Verlust „Bruthabitat“ durch Entfernung Gebüsch und Saumstrukturen
Nachtigall	Tötung / Verlust Bruthabitat durch Entfernung Gebüsch, Störung
Äcker; Säume; Brachen	
Feldlerche	Tötung / Verlust Bruthabitat durch Baufeldräumung, Störung angrenzender Bruten, Verlust Nahrungshabitat
Rebhuhn	Tötung / Verlust Bruthabitat durch Baufeldräumung, Störung angrenzender Bruten, Verlust Nahrungshabitat
Wachtel	Tötung / Verlust Bruthabitat durch Baufeldräumung, Störung angrenzender Bruten, Verlust Nahrungshabitat
Höhlen / Horstbäume	
Mäusebussard	Tötung / Verlust Horstbaum durch Rodung; Verlust Nahrungshabitat
Kleinspecht	Tötung / Verlust Höhlenbaum durch Rodung; Verlust Nahrungshabitat
Sperber	Tötung / Verlust Horstbaum durch Rodung; Verlust Nahrungshabitat
Star	Tötung / Verlust Höhlenbaum durch Rodung
Steinkauz	Tötung / Verlust Höhlenbaum durch Rodung; Verlust Nahrungshabitat
Turmfalke	Tötung / Verlust Horstbaum durch Rodung; Verlust Nahrungshabitat
Waldohreule	Tötung / Verlust Horstbaum durch Rodung; Verlust Nahrungshabitat
Gärten	
Bluthänfling	Tötung / Verlust Bruthabitat durch Gehölzrodung, Verlust Nahrungshabitate
Girlitz	Tötung / Verlust Bruthabitat durch Gehölzrodung, Verlust Nahrungshabitate
Gebäude	
Feldsperling	Verlust Nahrungshabitat
Mehlschwalbe	Verlust Nahrungshabitat
Schleiereule	Verlust Nahrungshabitat, Störung am Brutplatz
Star	Verlust Nahrungshabitat
Steinkauz	Verlust Nahrungshabitat, Störung am Brutplatz
Turmfalke	Verlust Nahrungshabitat

Laut derzeitigem Planungsstand werden die grabenbegleitende Hecke sowie die südlich angrenzende Baumreihe nicht oder nur teilweise beseitigt. Dennoch wurde aus Vorsorgegründen eine Beeinträchtigung von Bruthabitaten planungsrelevanter Brutvogelarten in diesen Strukturen angenommen, da auch eine Aufgabe von Bruten infolge von temporären oder dauerhaften Störungen Zugriffsverbote auslösen können. Für die Platanen südwestlich der Hofstelle ist nicht ersichtlich, ob diese zum Erhalt festgesetzt sind. Deshalb wird im Sinne einer worst-case-Betrachtung davon ausgegangen, dass diese Bäume gerodet werden, weshalb für alle baumbrütenden lebensraumtypischen planungsrelevanten Vogelarten der Verlust eines Bruthabitats als potentieller Konflikt angenommen wird (vgl. Tabelle 2).

Da für die innerhalb des Plangebietes befindlichen Gebäude kein Abriss vorgesehen ist, können für die gebäudebrütenden planungsrelevanten Vogelarten keine Verbotstatbestände durch direkte Tötung und / oder Brutplatzverlust ausgelöst werden, aber durch Störungsreize am Brutplatz während der

Bauphase, bzw. permanent anlagen- und betriebsbedingt durch Lärm, Lichtreize, Silhouetteneffekte und Verkehr. Eine potentiell davon betroffene Art wäre z. B. die Schleiereule.

Für die potentiell vorkommenden planungsrelevanten Brutvogelarten der agrarisch geprägten Lebensräume (Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel) sind neben einer möglichen indirekten Tötung durch Brutplatzaufgabe infolge von Störungen auch direkte Brutplatzverluste und Tötungen im Zuge der Baufeldräumung denkbar. Eine Auslösung von Verbotstatbeständen durch direkte Tötung lässt sich durch eine an den Brutverlauf angepasste Bauzeitenregelung (Baufeldräumung nicht während der Brutzeit vom 28.02. bis 15.08) vermeiden. Gleiches gilt für Brutvögel, die in direkt angrenzenden Strukturen brüten und durch Arbeiten während der Brutzeit ihre Bruten infolge der Störungen eventuell aufgeben.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitenregelung) können Zugriffsverbote nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bereits im Vorfeld der Maßnahme verhindert werden.

Unabhängig von der Möglichkeit der Vermeidung der Tötung besteht für 18 potentiell vorkommende Brutvogelarten die Möglichkeit des Eintretens weiterer artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (direkter Verlust einer Fortpflanzungsstätte oder indirekt durch Störung). Daher wird hinsichtlich der Avifauna eine vertiefende Art-für-Art-Untersuchung in Form einer Artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II für erforderlich erachtet.

4.2 Fledermäuse

4.2.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumtypen können innerhalb des Betrachtungsraumes für acht der zehn im MTB 3813.1 nachgewiesenen planungsrelevanten Fledermausarten potentielle Quartier- bzw. Jagdhabitat- oder Leitlinienfunktionen vermutet werden (vgl. Tab. 1).

Von diesen zehn Fledermausarten werden in einem zweiten Schritt diejenigen ausgeschlossen, die aufgrund der Reduktion auf die tatsächlich vorhandenen, bzw. durch die Planung betroffenen Lebensraumtypen oder ihrer spezifischen Ökologie nicht vorkommen können bzw. essentielle Nahrungshabitate oder Leitstrukturen ausgeschlossen werden können. Letzteres trifft auf die **Teichfledermaus** zu, da diese Art abgesehen von einzelnen Männchenvorkommen in den Sommermonaten regional nur zur Überwinterung in den Höhlen und Stollen des Teutoburger Waldes auftritt und zudem eine enge Bindung an größere Gewässer als Jagdhabitat hat.

Weiterhin ausgeschlossen wird das **Große Mausohr**, dessen Kolonien Gebäude bewohnen. Im Betrachtungsraum ist kein Quartierpotential vorhanden, da vorwiegend geräumige Dachböden, bevorzugt von Kirchen und Schlössern, von der Art besiedelt werden. Eine kopfstärke Wochenstube dieser Art bewohnt den Dachboden der Kirche in Ledde. Nahrungshabitate bilden ausgedehnte unterwuchsarme Laubwaldbestände, in welchen die Großen Mausohren anhand von deren Raschelgeräuschen Laufkäfer in der Laubstreu orten. Da innerhalb des Betrachtungsraumes weder geeignete Quartier- noch Jagdhabitatsstrukturen vorhanden sind und die grabenbegleitende Heckenstruktur auch außerhalb möglicher Transfertrassen der Großen Mausohren zwischen Wochenstubenquartier und potentiellen Jagdgebieten liegt, ist eine Betroffenheit dieser Fledermausart bereits in der ersten Stufe der Artenschutzprüfung auszuschließen.

Auch wenn keine eingetragenen Nachweise vorliegen, ist aufgrund der sehr ähnlichen Lebensraumsprüche der verwandten Arten Großer Abendsegler bzw. Kleine Bartfledermaus mit dem Vorkommen des **Kleinen Abendseglers** sowie der **Großen Bartfledermaus** zu rechnen, weshalb diese beiden Arten im Rahmen der Vorprüfung der Wirkfaktoren mitbetrachtet werden.

Demnach werden abzüglich der Arten „Teichfledermaus“ und „Großes Mausohr“ und zuzüglich der Arten „Kleiner Abendsegler“ und „Große Bartfledermaus“ zehn Arten einer Vorprüfung möglicher Wirkfaktoren unterzogen.

4.2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Wegen der artenschutzrechtlich besonderen Relevanz potentieller Quartiere baumhöhlenbewohnender Arten wurde in einem ersten Schritt vor der Belaubung am 29.01.2019 die südlich an das Plangebiet grenzende Baumreihe hinsichtlich eventuell vorhandener quartiergeeigneter Höhlen, Risse und Spalten untersucht. Im Ergebnis ergaben sich zwei geeignet erscheinende Höhlenstrukturen, von denen die eine von der Leiter aus einsehbar war, die andere sich aber in 12 Metern Höhe außerhalb der Reichweite befand. Die einsehbare Höhlung in einer toten Buche (Abbildung 2) wies keine Spuren einer Nutzung auf. Detaillierte Informationen zu den beiden potentiellen Quartierbäumen bzw. deren Standorten finden sich in Tab. 3 sowie den Abbildungen 2 und 3. Die einsehbare Höhle hat eine Quartiereignung für Einzeltiere oder kleinere Paarungsgruppen. Für die zweite Höhle wird aus Vorsorgegründen eine Quartiereignung für Wochenstubengesellschaften baumhöhlenbewohnender Arten angenommen.

Tab 3: Übersicht der kartierten Höhlenbäume (potentielle Fledermausquartiere)

Nr.	Baumart	BHD (cm)	Höhe (m)	Quartiertyp / Bemerkungen
1	Buche	30	6	Überwallung, Quartier für max. zwei Tiere, stehendes Totholz, wird derzeit von Vogel genutzt
2	Buche	45	12	Überwallung, Ausmaß der Ausfaltung nicht erkennbar

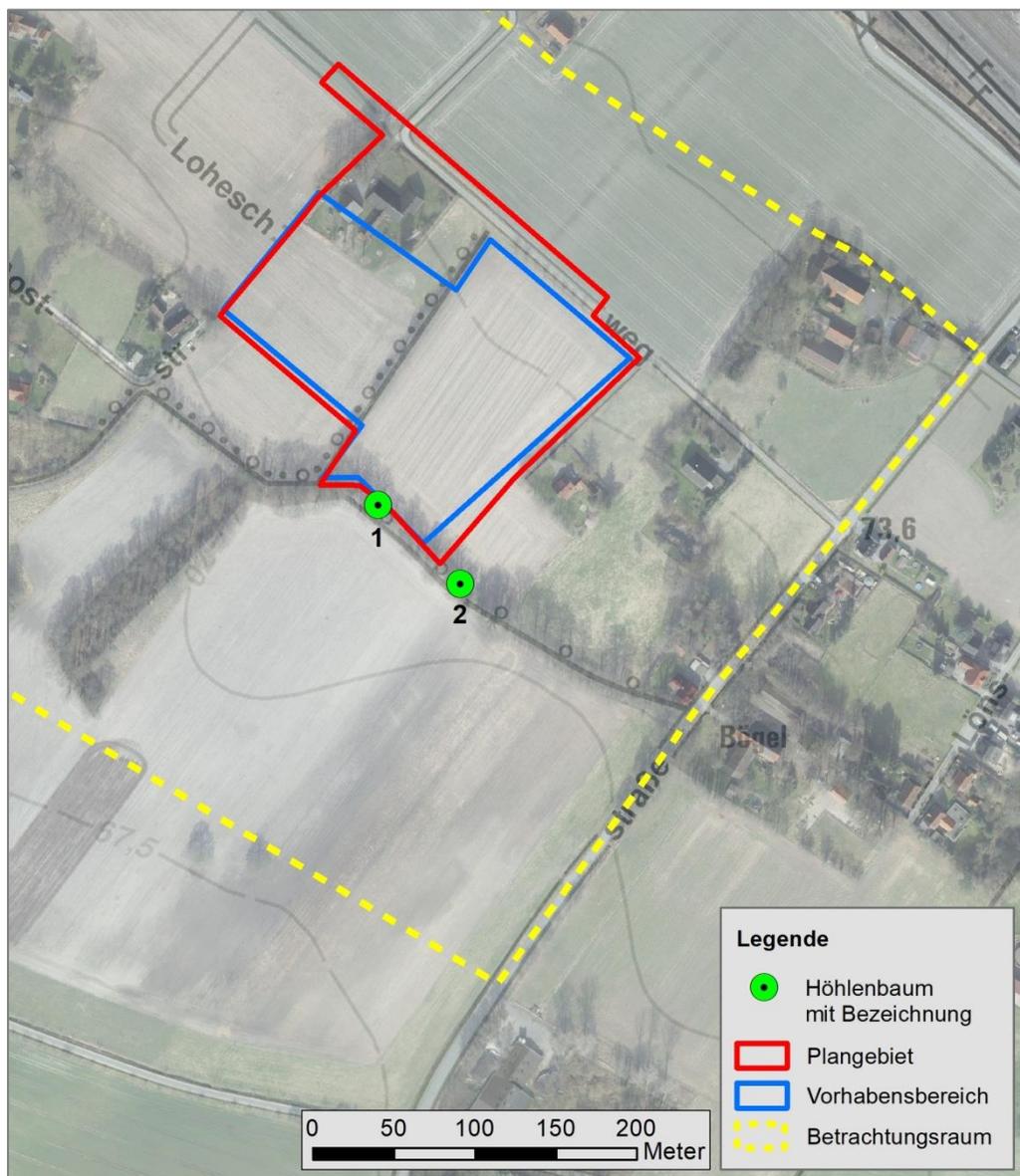


Abb. 2: Standorte der Höhlenbäume im erweiterten Betrachtungsraum

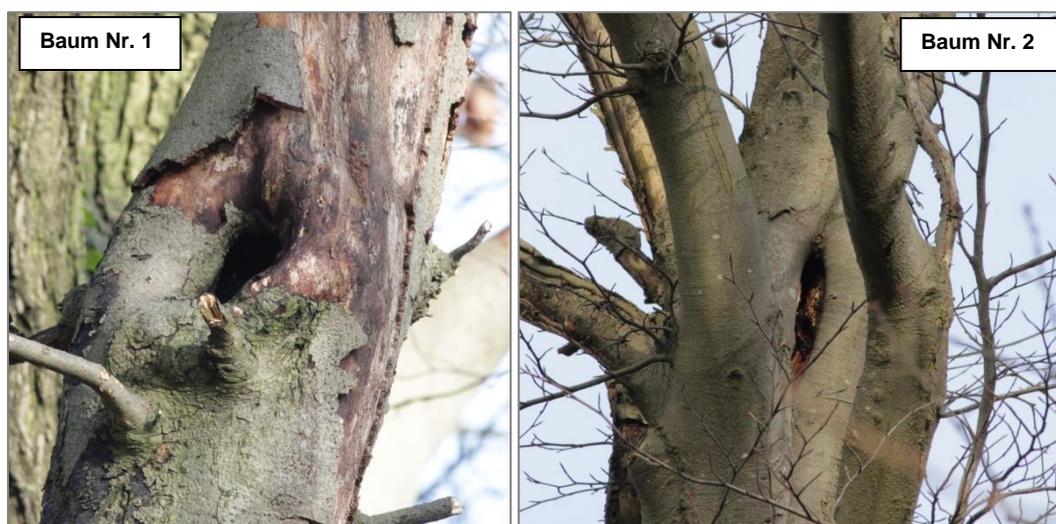


Abb. 3: Detailansicht der vorgefundenen Baumhöhlen

Tab. 4: Potentielle Betroffenheit von Fledermäusen

Schwerpunkt Quartiertyp/ Art	Potentielle Konflikte
Überwiegend gebäudebewohnende Arten	
Breitflügelfledermaus	Verlust von Nahrungshabitaten, Störung von Quartieren, Beeinträchtigung von Leitlinien
Kleine Bartfledermaus	Verlust von Nahrungshabitaten, Störung von Quartieren, Beeinträchtigung von Leitlinien
Zwergfledermaus	Verlust von Nahrungshabitaten, Störung von Quartieren, Beeinträchtigung von Leitlinien
Überwiegend baumhöhlenbewohnende Arten	
Wasserfledermaus	Tötung, Quartierverlust durch Rodung
Fransenfledermaus	Tötung / Quartierverlust durch Rodung; Beeinträchtigung v. Nahrungshabitaten
Große Bartfledermaus	Tötung / Quartierverlust durch Rodung; Beeinträchtigung v. Nahrungshabitaten
Großer Abendsegler	Tötung / Quartierverlust durch Rodung
Kleiner Abendsegler	Tötung / Quartierverlust durch Rodung; Beeinträchtigung v. Nahrungshabitaten
Braunes Langohr	Tötung / Quartierverlust durch Rodung; Beeinträchtigung v. Nahrungshabitaten
Rauhhaufledermaus	Tötung / Quartierverlust durch Rodung; Beeinträchtigung v. Nahrungshabitaten

Eine direkte Tötung / Quartierverlust kann sich nur ergeben, wenn Rodungen in der an das Plangebiet grenzenden Baumreihe oder ein Abriss der Gebäude innerhalb des Plangebietes erfolgen sollen. Beide Maßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen. Dennoch ist eine indirekte Betroffenheit durch die Aufgabe von Quartieren durch bau- und/oder anlagenbedingte Störreize (insbesondere Licht) sowie Verlust von Nahrungshabitaten möglich. Verlust an Nahrungshabitaten können sich zum einen durch Veränderungen der Raumstruktur im Bereich der Hecken (Einengung durch Vertikalbebauung) und zum anderen durch die Verringerung der Insektenproduktion durch den hohen Versiegelungsgrad ergeben.

Da eine Beseitigung der Baumhecke mit quartiergeeigneten Bäumen sowie der quartiergeeigneten Gebäude nicht vorgesehen sind, ist bei Beibehaltung der aktuellen Planung davon auszugehen, dass direkte Tötungen von flugunfähigen Jungtieren ausgeschlossen sind. Indirekte Tötungen und Quartierverluste sind potentiell möglich, wenn Quartiere in diesen angrenzenden Strukturen infolge eines zu hohen baubedingten Störpotentials während der Wochenstubezeit aufgegeben werden. Eine Auslösung von Verbotstatbeständen durch diese potentiell mögliche indirekte Tötung lässt sich durch eine an den Reproduktionszyklus der Fledermäuse angepasste Bauzeitenregelung vermeiden. Der Reproduktionszeitraum der Fledermäuse umfasst den Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte Juli und ist somit in dem für die Brutvögel zu beachtenden Brutzeitraum bereits enthalten.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitenregelung) können Zugriffsverbote nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bereits im Vorfeld der Maßnahme verhindert werden.

Unabhängig von der Möglichkeit der Vermeidung des Tötungsverbotes besteht für zehn potentiell vorkommende Fledermausarten die Möglichkeit des Eintretens weiterer artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände infolge von Beeinträchtigungen bedeutender Nahrungshabitats und / oder Leitlinienstrukturen. Daher wird hinsichtlich der Fledermäuse eine vertiefende Art-für-Art-Untersuchung in Form einer Artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II für erforderlich erachtet.

4.3 Amphibien

4.3.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Für das MTB 3813.1 ist der **Laubfrosch** als planungsrelevante Amphibienart angegeben.

Eine Betroffenheit des Laubfrosches ist möglicherweise gegeben sofern sich geeignete Gewässer als Fortpflanzungsstätten und / oder Landlebensräume als Nahrungshabitat bzw. Überwinterungshabitat innerhalb des Plangebietes befinden.

Der Laubfrosch ist eine Charakterart der „bäuerlichen Kulturlandschaft“ mit kleingewässerreichen Wiesen und Weiden in einer mit Gebüsch und Hecken reich strukturierten Landschaft. Ursprüngliche Lebensräume waren wärmebegünstigte Flussauen. Als Laichgewässer werden Weiher, Teiche, Tümpel, temporäre Kleingewässer, Altwässer, seltener auch größere Seen besiedelt. Bevorzugt werden vegetationsreiche Gewässer, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind.

Außerhalb der Fortpflanzungszeit halten sich Laubfrösche in höherer Vegetation auf (z.B. Brombeerhecken, Röhrichte, Weidengebüsche, Kronendach der Bäume). Die Überwinterung erfolgt an Land, wo sich die Tiere in Waldbereichen, Feldgehölzen oder Säumen in Wurzelhöhlen oder Erdlöchern verstecken. Je nach Wassertemperatur verlassen die Jungtiere zwischen Juli und August das Gewässer. Die Alttiere suchen ab Ende September/Oktobre ihre Winterquartiere auf. Die Besiedlung neuer Gewässer erfolgt vor allem über die Jungtiere. Aber auch die Alttiere sind sehr mobil und weisen einen durchschnittlichen Aktionsradius von 500 m um die Laichgewässer auf³.

4.3.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Stillgewässer. Lediglich ein temporär wasserführender, beidseitig von Erlen beschatteter Graben durchläuft das Plangebiet. Da dieser Graben keine Eignung als Reproduktionsgewässer für den Laubfrosch besitzt, ist eine Reproduktion innerhalb des Plangebietes mit Sicherheit auszuschließen. Aufgrund der Biotopausstattung der Randbereiche des Plangebietes (Hecken und Säume) ist eine Bedeutung des Plangebietes als Sommerlebensraum und / oder Überwinterungshabitat denkbar, sofern sich in einem Umkreis von maximal 500 m (max. Wanderdistanz zwischen Reproduktionsgewässer und Sommer-/ Winterlebensräumen) geeignete Reproduktionsgewässer befinden. Daher wurden vier Stillgewässer im Umfeld des Plangebietes hinsichtlich ihrer Eignung als Reproduktionsgewässer für den Laubfrosch beurteilt (s. Abbildung 4). Alle sind im aktuellen Zustand aufgrund ihrer Habitatausstattung als Reproduktionsgewässer ungeeignet (starke Beschattung, Fischbesatz, verschilft ohne freien Wasserkörper). Anhand der Datenabfrage (LINFOS-Datenbank, Expertenbefragung) konnten keine Laubfroschgewässer in einem Umkreis von mehr als 3 km ermittelt werden.

Aufgrund der eigenen Gewässerkontrolle sowie der Abfrage der vorhandenen Daten kann ausgeschlossen werden, dass durch die geplante Baumaßnahme hinsichtlich planungsrelevanter Amphibien, hier dem Laubfrosch, Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

³http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph_rept/kurzbeschreibung/102330

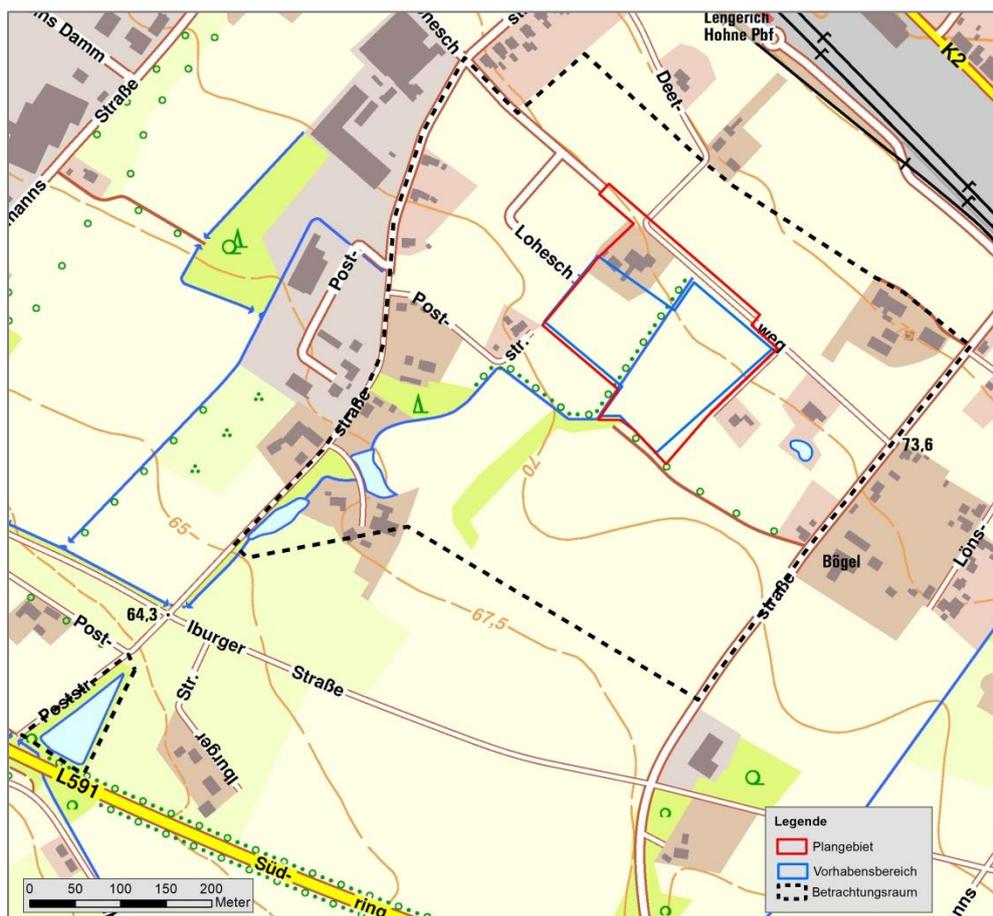


Abb. 4: Lage der untersuchten Stillgewässer

5 Fazit

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 126 in Lengerich wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I) durchgeführt. Die Vorprüfung orientierte sich an dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“

Im Rahmen dieser Artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurden die vorhandenen Lebensraumtypen erfasst, Bäume hinsichtlich ihrer potentiellen Eignung als Fledermausquartier kontrolliert sowie Gewässer bezüglich ihrer Eignung als Reproduktionsgewässer für den Laubfrosch bewertet.

Informationen zu potentiellen Artvorkommen planungsrelevanter Arten wurden beim amtlichen Naturschutz sowie regionalen Experten abgefragt, sowie dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das Messtischblatt (MTB) 3813 Lengerich, Quadrant 1, entnommen.

Auf diesen Grundlagen wurde beurteilt, ob und welche planungsrelevanten Tierarten innerhalb des Änderungsbereiches potentiell vorkommen können und ob eine Betroffenheit durch die geplanten Baumaßnahmen vorliegen kann. Aufgrund der o.g. Datenbasis bestand die Aufgabe darin, die Möglichkeit der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für planungsrelevante Tierarten zu prüfen. Unter Berücksichtigung der vorgefundenen Lebensraumtypen sowie der bereits bekannten Daten beschränkte sich die Prüfung auf die Artengruppen „Vögel“, „Fledermäuse“ und „Amphibien“.

Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass für 18 planungsrelevante Vogelarten und zehn Fledermausarten das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann. Daher wird eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände anhand einer Art-für-Art-Analyse (ASP Stufe II) erforderlich.

Anhang (Fotodokumentation)



Foto 1: Geräumte Baufläche westlich des Plangebietes



Foto 2: Gebäude im Plangebiet mit potentieller Quartier-/Brutplatzfunktion



Foto 3: Brache im westlichen Teil des Plangebietes



Foto 4: Acker im östlichen Teil des Plangebietes